

Was Wahlkampf-Organisatoren wissen sollten!

Versicherungsschutz und GEMA

Uns erreichen immer wieder Fragen nach dem Versicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Helfer der CDU. Jetzt, während des Bundestagswahlkampfes, ist das Thema von besonderer Bedeutung. Deshalb sollen an dieser Stelle einige Hinweise gegeben werden. Für weitere Auskünfte zu konkreten Einzelfällen steht Ihnen die CDU-Bundesgeschäftsstelle, Abt. Verwaltung Konrad-Adenauer-Haus, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 54 44 04/5 gern zur Verfügung.

1. Unfallschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für ehrenamtlich tätige Helfer der CDU

Für ehrenamtlich tätige Helfer der CDU (Parteimitglieder sowie nicht der Partei angehörige Personen) besteht Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Voraussetzung dafür ist allerdings, daß diese Helfer wie Arbeitnehmer tätig werden. Das heißt, es muß sich um Arbeiten handeln, die, würden sie nicht von ehrenamtlich tätigen Helfern erledigt, bezahlten Kräften übertragen werden könnten. Die Tätigkeit muß also dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich sein.

Hierunter können z. B. fallen.

■ Verteiler von Handzetteln und sonstigem Werbematerial auf Straßen, Plätzen usw.,

- Plakatklebekolonnen sowie Personen, die Plakatständer usw. aufstellen, überwachen, renovieren und wieder abbauen,
- Personen, die Schreib-, Kuvertierungs-, Versand- und sonstige Büroarbeit leisten,
- Ordner bei Wahlveranstaltungen,
- Personen, die Botengänge, Meldedienste und Beobachtungsfahrten unternehmen.

Nicht versichert sind bei der Berufsgenossenschaft jedoch beispielsweise die **Teilnahme** an Vorstandssitzungen und Parteitagen oder an Kundgebungen und Versammlungen. Auch **Redner** bei Parteiveranstaltungen fallen nicht unter den Schutz, der ehrenamtlich tätigen Helfern von der Berufsgenossenschaft gewährt wird.

Anzeige von Unfällen ehrenamtlich tätiger Helfer nur über die CDU-Bundesgeschäftsstelle

Die Kreisverbände sowie die Landes- und Bezirksverbände der Partei und ihrer Vereinigungen melden alle Unfälle, die ehrenamtliche Helfer bei ihrer Tätigkeit erlitten haben, der

CDU-Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Verwaltung
Konrad-Adenauer-Haus
Friedrich-Ebert-Allee 73—75
5300 Bonn 1.

Dabei ist der Vordruck „Unfallanzeige“ der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu verwenden, den Sie in jeder Buch- oder Schreibwarenhandlung bekommen.

2. Unfallschutz bei der Colonia-Versicherung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der CDU

Die CDU-Bundesgeschäftsstelle hat eine Gruppen-Unfallversicherung bei der Colonia Versicherung AG abgeschlossen. Sie hat die Policen-Nummer 50 10 50 15210. Diesem Rahmenabkommen haben sich die meisten Landes- und Kreisverbände der CDU angeschlossen.

Die Colonia gewährt den **Mitgliedern** der CDU und der Vereinigungen, die im Statut der CDU aufgeführt sind, Unfallversicherungsschutz, sobald diese Mitglieder für die CDU oder ihre Vereinigungen **ehrenamtlich** tätig werden.

Mitversichert sind Unfälle auf den Wegen zu und von der versicherten Tätigkeit, selbst wenn die normale Dauer des Hin- und Rückweges durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen oder verlängert wird.

Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:
30 000,— DM für den Todesfall,
60 000,— DM für den Invaliditätsfall.

Unfallmeldungen bitte an die

Colonia Versicherung AG
Bergischer Ring 37
5000 Köln 80,

sofern der zuständige Kreisverband dem Rahmenabkommen beigetreten ist.

3. Haftpflichtversicherung

Mit der Colonia Versicherung AG besteht eine Haftpflichtversicherung (Police Nr. 50 22 50 00360), **durch die die gesetzlichen Vertreter sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der CDU**, ihrer Gliederungen sowie Vereinigungen, des RCDS und der Schüler-Union in Ausführung ihrer Verrichtungen haftpflichtversichert sind.

Auch hier ist stets zu prüfen, ob der jeweilige Landes- oder Kreisverband dem Haftpflichtvertrag beigetreten ist. Sollte dies der Fall sein, so gelten folgende Regelungen:

Die Höhe der Deckungssummen beträgt je Schadenereignis:
1 000 000,— DM für Personenschäden,
300 000,— DM für Sachschäden,
10 000,— DM für Vermögensschäden.

Was ist versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der genannten Institutionen und Personen aus

- **der Unterhaltung von Bürobetrieben** (z. B. als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer, sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte)
- **der Abhaltung von Veranstaltungen** (z. B. Parteitage, Kongresse, Seminare, Straßen- und Kinderfeste, Tanz- und Sportveranstaltungen usw.)
- **der Durchführung von Wahlkämpfen** (damit verbunden z. B. Kundgebungen bzw. Vorhandensein bzw. Auf- und Abbau von Tafeln, Transparenten, Wahlplakaten usw.)
und zwar hieraus folgend
- **die Befriedigung begründeter Ansprüche**
und/oder
- **die Abwehr unbegründeter Ansprüche.**

Beispiele für typische Schadenfälle, die von der Haftpflichtversicherung reguliert werden

Betriebsstättenrisiken

- Durch einen Windstoß schlug ein in einer CDU-Geschäftsstelle durch einen Mitarbeiter offen gelassenes Fenster so heftig zu, daß das Glas zersprang und auf ein unten auf der Straße geparktes Auto fiel. Die Colonia regulierte den Sachschaden mit 1 440,— DM.
- Ein Mitarbeiter der CDU vergaß es, vor Verlassen seines Büros die Kaffeemaschine abzustellen. Es kam zu einem Kurzschluß mit anschließendem Brand. Nur durch den schnellen Einsatz der Feuerwehr und andere glückliche Umstände betrug der von der Colonia voll bezahlte Schaden an den gemieteten Räumlichkeiten nur 15 000,— DM. Leicht hätten daraus mehrere 100 000,— DM werden können!

Veranstaltungsrisiken

- Anlässlich einer CDU-Veranstaltung wurden für Kinder Kutschfahrten durchgeführt. Auf Drängen der Kinder überließ ein CDU-Helfer einem Kind kurzfristig die Zügel des Pferdes. Als Folge einer Nichtbeachtung der Vorfahrt wurde ein Motorradfahrer angefahren, der eine Gehirnerschütterung sowie einen Armbruch erlitt. Das Motorrad wurde stark beschädigt. Die Colonia zahlte für den Sachschaden 2000,— DM, für den Personenschaden 6 800,— DM.
- Während eines von der CDU veranstalteten Fackelzuges sprangen Funken von der Fackel auf einen Besucher über und brannten in dessen Lederjacke mehrere kleine Löcher. Die Colonia zahlte 650,— DM.
- Durch von Mitgliedern der CDU durchgeführte Reinigung eines angemieteten großen Saales wurde dessen Parkettfußboden erheblich beschädigt. Er mußte repariert und teilweise erneuert werden. Die Colonia regulierte den Schaden mit fast 20 000,— DM.

Wahlkampfrisiken

- Für einen Landtagswahlkampf hatte ein CDU-Landesverband von der Firma X zusätzliche Werbeflächen angemietet. Ein Teil dieser Werbeträger wurde zerstört bzw. kam abhanden. Die Colonia zahlte 25 000,— DM.
- An einem regnerischen und stürmischen Tag stürzte ein Fußgänger auf dem Gehweg über eine umgefallene Reklametafel der CDU und brach sich ein Bein. Die Colonia zahlte an die DAK ca. 3 800,— DM, zusätzlich 6 000,— DM an den Verletzten selbst.

Die wichtigsten Deckungserweiterungen

Mitversicherung von

- Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der persönlichen Habe der mitversicherten Personen bis 1 500,— DM je Schadenfall
- Schäden, die im Ausland eintreten
- Schäden (auch Abhandenkommen) an gemieteten und geliehenen Sachen (auch Gebäude, Räumlichkeiten und deren Ausstattung) bis 40 000,— DM je Schadenfall

Die wesentlichsten Deckungsbegrenzungen

Nicht versichert sind

- Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeughängers (**zuständig ist allein der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer**)
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, bei denen es sich um **Arbeitsunfälle** gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt (**zuständig ist die Berufsgenossenschaft**)
- Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund **Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen** (z. B. bei Anmietung eines Saales Haftung der CDU für Schäden an der gemieteten Räumlichkeit auch **ohne Verschulden**)

Höhe der Deckungssummen je Schadenereignis

- 1 000 000,— DM für Personenschäden
- 300 000,— DM für Sachschäden
- 10 000,— DM für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers pro Jahr ist auf das Doppelte dieser Deckungssummen begrenzt.

Schadensmeldungen und Schriftverkehr sind zu richten an:

Colonia Versicherung AG
Filialdirektion Köln
Abt. H-Schaden
Bergischer Ring 37
5000 Köln 80
Telefon (02 21) 6 78 60
Telex 8873402

Jeder Schaden ist von der betroffenen CDU-Organisationsstufe unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche, zu melden. Sie erhält daraufhin Mitteilung über die Schadensnummer und die Anschrift des in diesem Fall zuständigen Schadenbüros. Aller Schriftwechsel ist dann nur noch mit diesem Büro unter Angabe der Schadensnummer zu führen.

GEMA-Entgelte werden pauschal bezahlt

Die CDU-Verbände führen viele Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen durch.

Diese sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften stets der GEMA zu melden, die ihrerseits ein Entgelt erhebt, das nach jeweils geltenden Richtlinien bemessen wird.

Die CDU-Verbände brauchen in der Regel für solche Veranstaltungen — unabhängig davon, ob es sich um Wahlkampfveranstaltungen oder solche aus anderem Anlaß handelt — nichts zu bezahlen.

Die CDU-Bundesgeschäftsstelle entrichtet nämlich dieses Entgelt aufgrund eines Vertrages pauschal an die GEMA. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Vertrag

Zwischen
der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Erich Schulze
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30
Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2
und
der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU),
Konrad-Adenauer-Haus, 5300 Bonn
vertreten durch Herrn Peter Radunski, Bundesgeschäftsführer,
und Herrn Dieter Heuel, Leiter der Abteilung Verwaltung,
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die GEMA gestattet der CDU und den in der Anlage angegebenen Gliederungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires für das Bundesgebiet einschließlich Berlin, ausgenommen Bayern,

- a) in Veranstaltungen mit Musikern,
- b) bei Tonträgerdarbietungen,
- c) bei Tonfilmvorführungen.

§ 2

Die Genehmigung der GEMA für die Veranstaltungen nach § 1 a) bezieht sich nicht auf Konzerte der Ernsten Musik, wenn

- a) diese vor Stuhlreihen stattfinden und
- b) ausschließlich Werke der Ernsten Musik aufgeführt werden.

Sie bezieht sich ferner nicht auf bühnenmäßige Aufführungen.

§ 3

Die CDU zahlt zur Abgeltung der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe einen Pauschalbetrag.

§ 4

Die CDU verpflichtet sich und wird ihre Gliederungen dazu anhalten, der GEMA laufend die vollständigen Programme von allen Veranstaltungen mit Musikern unmittelbar nach deren Durchführung zu übersenden.

§ 5

(1) Die CDU und ihre Gliederungen sind nicht berechtigt, die von der GEMA erteilte Genehmigung an Dritte weiterzuübertragen.

(2) Bei Veranstaltungen Dritter, an denen sich die CDU organisatorisch oder auf irgendeine andere Weise (z. B. durch Mitwirkung) beteiligt, sind die Dritten, nicht aber die CDU, vergütungspflichtig.

§ 6

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. 1. 1984 bis 31. 12. 1984 geschlossen; er verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von einem Monat vorher schriftlich gekündigt wird.